

## Satzung des nicht eingetragenen Vereins und der anerkannten Hochschulgruppe „STAR Dresden“

1. Der Verein führt den Namen „STAR Dresden“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
3. Zweck des Vereins ist das Sammeln von Erfahrungen rund um das Themengebiet der Raumfahrt
4. Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a. Teilnahme an studentischen Wettbewerben als Gruppe
  - b. Aufteilung der Mitglieder in Arbeitsgruppen, die an Projekten und Teilprojekten arbeiten
  - c. Zusammenarbeit mit Organen der TU Dresden und Unternehmen/Sponsoren sowie gemeinnützigen Organisationen
  - d. Organisieren von Events rund um Raumfahrt (Public-viewing, Vorträge, Teambuildingmaßnahmen, etc.)
5. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mittels Mehrheitsentscheid. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Semesterende (30.09. bzw 31.03.) fristlos möglich und muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem betroffenen steht das Recht auf Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mittels Mehrheitsentscheid. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig.
7. Die Mitglieder zahlen einen Semesterbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dafür ist eine zweidrittel Mehrheit notwendig.
8. Bei Vereinseintritt im laufenden Semester wird der Beitrag anteilig nach Monaten bezahlt, allerdings mindestens 50% des Beitrages.
9. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einblick in die Buchhaltung des Vereins.
10. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand besteht aus 1. Und 2. Vorsitzende/n sowie 1. Und 2. Schatzmeister/in
12. Der Vorstand beschließt den Haushalt für Projekte aller Art und sonstige Ausgaben.

13. Der Vorstand kann einstimmig kommissarische Vertreter berufen, welche für einen vorher bestimmten Zeitraum einzelne Vorstandsmitglieder vertreten dürfen.
14. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Semester. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils eine zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
15. Der Vorstand kann innerhalb einer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit abgewählt werden.
16. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
17. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse aus Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail ein.
18. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
19. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt.
20. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
21. Stimmberechtigt sind schriftlich beigetretene Mitglieder, welche den fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
22. Kann ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag begründet nicht aufbringen, kann der Vorstand über das Entfallen des Beitrages bestimmen.
23. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Semesterbeiträge, Entlastung sowie Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
24. Fordern mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich bzw. per E-Mail und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail binnen 14 Tagen einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
25. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zweidrittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.

26. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die, während der Mitgliederversammlung gewählte, Schriftführer/in.
  
27. Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

Die obige Satzung tritt heute in Kraft.

Dresden, den 05.06.2018

Unterschriften aller während der Gründungsversammlung beigetretenen Mitglieder: